

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2003

75. JAHRGANG, NR. 1

Nr. 6 Dienstordnung für alle Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin erteilen

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Katholischer Religionsunterricht im Erzbistum Berlin wird in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Die katholische Kirche leistet damit einen eigenen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Schule.
- (2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Erzbistum Berlin geschieht unter Beachtung der Schulgesetze des jeweiligen Landes und der sonstigen den katholischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen und Vereinbarungen.
- (3) Der katholische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien grundsätzlich in der Schule erteilt.
- (4) Wird der katholische Religionsunterricht aufgrund der historisch gewachsenen Situation oder aus schulorganisatorischen Gründen nicht in den Räumen der Schule und/oder außerhalb des Stundenplans angeboten, wird das Fach gleichwohl unter schulischen Bedingungen erteilt.
- (5) Die Bezeichnung „Lehrkräfte“ umfasst als Sammelbegriff alle in § 2, Abs. 1 aufgeführten Personen.

§ 2 Lehrkräfte

- (1) Katholischen Religionsunterricht erteilen aufgrund der erworbenen Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre
 - Lehrkräfte für Katholische Religionslehre im kirchlichen Dienst
 - Lehrer/innen an katholischen Schulen im Erzbistum Berlin
 - Lehrer/innen im Schuldienst eines freien Trägers
 - Lehrer/innen im Schuldienst des jeweiligen Landes
 - Pastorale Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst
 - Pfarrer, Kapläne, Diakone
 - Pastoralreferenten/innen, Gemeindeferenten/innen.
- (2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts erfolgt im Rahmen der arbeitsvertraglichen bzw. dienstrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsträgers bzw. Dienstherrn.
- (3) Für das Anstellungsverhältnis im kirchlichen Dienst gilt die „Kirchliche Dienstvertragsordnung für das Erzbistum Berlin“ (DVO) und die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, soweit keine eigenen Regelungen getroffen sind.
- (4) Lehrer/innen im Schuldienst des jeweiligen Landes oder eines freien Schulträgers erteilen den katholischen Religionsunterricht im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl oder einer Nebentätigkeitsregelung.

§ 3 Ausbildung und Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht wird in der Regel durch die Teilnahme an einer Ausbildung, die zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht befähigt, und durch die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Prüfung erworben.
- (2) Ausbildungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 - religionspädagogische Studiengänge der Einrichtungen des Erzbistums Berlin
 - religionspädagogische Erweiterungsstudiengänge für kirchliche und staatliche Lehrkräfte
 - Studiengänge an einer Hochschule mit anschließender schulpraktischer Ausbildung im Fach Katholische Religionslehre.
- (3) Vor dem Erwerb der Lehrbefähigung kann nach Einzelfallprüfung eine vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis zuerkannt werden.

§ 4 Lehrbeauftragung

- (1) Im Erzbistum Berlin bedarf jede im katholischen Religionsunterricht tätige Lehrkraft der Zustimmung des Erzbischofs. Die Zustimmung wird als zeitlich befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis oder als Missio Canonica bis auf Widerruf erteilt. Das Nähere ist in den „Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio Canonica für Lehrkräfte mit der Facultas Katholische Religionslehre“ und in der „Rahmengesäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariats Berlin 1973, Seite 74 f.) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Priester und Diakone fallen nicht unter diese Regelungen.
- (2) Mit dem Nachweis der erworbenen Lehrbefähigung ist die Kirchliche Unterrichtserlaubnis bzw. Missio Canonica schriftlich bei der Abteilung Religionsunterricht im Bischöflichen Ordinariat Berlin zu beantragen.
- (3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird den Lehrkräften für Katholische Religionslehre im kirchlichen Dienst, den Lehrern/innen an katholischen Schulen im Erzbistum Berlin, den Lehrern/innen im Schuldienst eines freien Trägers oder des jeweiligen Landes die Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Pastoralassistent(inn)en und Gemeindeassistent(inn)en erhalten die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für die Zeit ihrer Ausbildung ohne besonderes Verfahren.
- (4) Die Missio Canonica wird in der Regel nach bestandener Zweiter Staatsprüfung bzw. Zweiter Kirchlicher Dienstprüfung verliehen. Pastoralreferent(inn)en und Gemeindeferent(inn)en erhalten diese ohne besonderes Verfahren mit ihrer Sendung in den pastoralen Dienst.

§ 5 Dienstverhältnis

- (1) Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht ist im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen im Benehmen zwischen der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde herzustellen.
- (2) Die Dienstaufsicht als Teil der Schulaufsicht erfolgt im Rahmen des Anstellungs- bzw. Beamtenverhältnisses durch den jeweiligen Anstellungsträger.
- (3) Die Fachaufsicht erfolgt unabhängig vom Anstellungsverhältnis im Auftrag des Erzbischofs von Berlin durch die Abteilung Religionsunterricht im Erzbischöflichen Ordinariat.

Sofern durch Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird die Fachaufsicht u. a. durch die Beauftragung von Lehrkräften zur Erteilung von Religionsunterricht, durch die fachliche Beratung, durch Unterrichtsbesuche und die Durchführung von Fachkonferenzen bzw. Dienstbesprechungen wahrgenommen.

- (4) Für die Abteilung Religionsunterricht im Erzbischöflichen Ordinariat und im Einvernehmen mit ihr kann die Fachaufsicht der zuständige Ortspfarrer wahrnehmen.
- (5) Der Einsatz an der jeweiligen Schule wird in der Regel durch die Abteilung Religionsunterricht vorgenommen. Soziale Härten sollen angemessen berücksichtigt werden. Landeseigene Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Dienstaufgaben

- (1) Lehrkräfte nehmen teil an der Verkündigung der katholischen Kirche. Sie haben den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und diese in ihrer persönlichen Lebensführung zu beachten (vgl. „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariates Berlin Nr. 12/1993, S. 125 ff.).
- (2) Lehrkräfte bemühen sich um ein intensives geistliches Leben in ihrem Alltag und nehmen am Leben einer Pfarzgemeinde teil.
- (3) Lehrkräfte machen sich regelmäßig und intensiv mit den Entwicklungen der Theologie und der Religionspädagogik vertraut und nehmen an entsprechenden Fortbildungen teil.
- (4) Von den Lehrkräften wird die Bereitschaft zur ökumenischen Offenheit sowie zur fächerübergreifenden Kooperation erwartet.
- (5) Für Lehrkräfte besteht im Rahmen ihres Arbeitsvertrages eine Verpflichtung zur Übernahme von Ausbildungsaufgaben.

§ 7 Fortbildung

- (1) Das Erzbistum Berlin sorgt in Abstimmung mit anderen Fortbildungseinrichtungen für die Fortbildung der Lehrkräfte durch dafür zuständige Einrichtungen.
- (2) Ziel der Fortbildung ist es, die Lehrkräfte in ihren menschlichen, geistlichen und beruflichen Fähigkeiten zu fördern. Sie sollen den übernommenen Dienst für die Schüler/innen in einer sich wandelnden Welt und Kirche glaubwürdig und wirksam wahrnehmen können.
- (3) Die Lehrkräfte sind zur fachbezogenen Fortbildung verpflichtet. Dazu gehört grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Arbeitszeit. Jede Lehrkraft hat die Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen dienstlichen Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Arbeitszeit

Zur regelmäßigen Arbeitszeit der Lehrkräfte gehören im Rahmen der arbeitsvertraglichen Bestimmungen neben der Erteilung des Religionsunterrichts auch die unlösbar mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben, wie z. B. die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Teilnahme an schulischen Konferenzen, religionspädagogischen Besprechungen in der Pfarrgemeinde, Dienstbesprechungen und Fortbildungen.

§ 9 Probezeit

- (1) Bei allen im kirchlichen Dienst anzustellenden Lehrkräften wird eine Probezeit von einem Jahr vereinbart. Sie wird von einem/r Beauftragten der Abteilung Religionsunterricht begleitet.
- (2) Die Probezeit im kirchlichen Dienst wird mit einem Unterrichtsbesuch und einer Beurteilung durch eine/n Beauftragte/n der Abteilung Religionsunterricht abgeschlossen. Der Unterrichtsbesuch und die Beurteilung erfolgen in der Regel spätestens bis zum Halbjahreszeugnis des Schuljahres. Dabei ist festzustellen, ob nach Ablauf der Probezeit eine Weiterbeschäftigung in Frage kommt. In die Beurteilung ist dem/der Beurteilten Einsicht zu gewähren.

§ 10 Visitationen

- (1) Die Visitation dient als Praxisberatung der Reflexion beruflichen Handelns und versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe. Sie hilft dazu, die eigene Arbeit realistisch einzuschätzen, den Zusammenhang zwischen beruflichem Handeln und eigener Person besser zu verstehen und daraus erwünschte Veränderungen zu entwickeln.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Abteilung Religionsunterricht und seine/ihre Beauftragten sind gehalten und berechtigt, die Lehrkräfte jederzeit, spätestens alle 5 Jahre, im Religionsunterricht zu besuchen.
- (3) Visitationen sind der Lehrkraft in der Regel rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Über die Visitation ist ein Bericht anzufertigen. Die Grundlage für den Visitationsbericht bilden Wahrnehmungen im Unterricht, schriftliche Dokumentationen und mündliche Informationen. Der Lehrkraft ist Einsicht zu gewähren. Das Recht zur Stellungnahme bleibt unberührt.
- (5) Unterrichtsbesuche bei Lehrkräften für Katholische Religionslehre bzw. Religionslehrern/innen, denen die Missio Canonica bereits bis auf Widerruf erteilt wurde und die das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Regel nicht durchgeführt.

§ 11 Beschwerden

Schriftlichen und mündlichen Beschwerden wird von der Abteilung Religionsunterricht nachgegangen. Der/die Betroffene ist zu dem Vorgang zu hören. Danach wird die Beschwerde entschieden. Die Rechte anderer Dienstgeber bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1.2.2003 in Kraft und ist Bestandteil der Arbeitsverträge aller Lehrkräfte für katholische Religionslehre im kirchlichen Dienst.
- (2) Für Lehrer/innen an katholischen Schulen im Erzbistum Berlin, im Schuldienst des jeweiligen Landes oder eines anderen Schulträgers, für pastorale Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst, für Pastoralreferent(inn)en und Gemeindeferent(inn)en erhalten die Bestimmungen der Dienstordnung durch entsprechende Vereinbarung (Anlage 1) Gültigkeit.
- (3) Die Dienstordnung für Lehrkräfte vom 1.2.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 27.11.2002

BIA-707/02
Stü/Gr

Siegel

+ Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Manfred A. Ackermann
Cancellarius curiae

Anlage 1:

Erklärung

Die Bestimmungen der

„Dienstordnung für alle Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin erteilen“ in der Fassung vom 1.2.2003

habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich bin bereit, den katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin unter Beachtung der Bestimmungen zu erteilen.

Datum

Unterschrift